

**PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG BILDENDE KUNST (PO BK)**

3. Juli 2017

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bildende Kunst der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 03.07.2017
(Mitteilungen des Rektorats Nr. 16/2017 vom 28.09.2017)

Aufgrund von §§ 25 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 03. Juli .2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 LHG hat die Rektorin am 28.09.2017 erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck der Prüfung	4
§ 2 Diplomgrad	4
§ 3 Leistungspunkte, Regelstudienzeit, Zulassung	4
§ 4 Prüfungsaufbau	4
§ 5 Studienordnung und Modulhandbuch	4
§ 6 Prüfungsfristen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüfende und Beisitzende	6
§ 9 Anmeldung zur Modulprüfung und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	7
<hr/>	
II. Prüfungsleistungen	7
§ 10 Prüfungsleistungen	7
§ 11 Sprache der Lehrveranstaltungen	8
§ 12 Mündliche Prüfungen	8
§ 13 Schriftliche Prüfungen	8
§ 14 Hausarbeiten	9
§ 15 Kunstpraktische Prüfung	9
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten	9
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
<hr/>	
III. DiplomVorprüfung	12
§ 21 Zweck, Art und Umfang der Diplomvorprüfung	12
<hr/>	
IV. Diplomarbeit	13
§ 22 Art und Umfang der Diplomarbeit	13
§ 23 Bildung der Gesamtnote	13
§ 24 Zeugnis und Diplomurkunde und Diploma Supplement	13
<hr/>	
IV. Schlussbestimmungen	14
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung	14
§ 27 Entziehung des Diplomgrades	14
§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	15

PRÄAMBEL

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bildende Kunst beschreibt den Aufbau und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Prüfungsablaufs, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Zeugnisurkunden dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zur Binnenstruktur der Studiengänge werden in der Studienordnung getroffen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung erhalten die Studierenden den Nachweis, dass sie die wesentlichen kunstpraktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen des Faches Bildende Kunst erworben haben. ²Insbesondere das Wahrnehmen und Entwickeln eines eigenen künstlerischen (Problem-) Bewusstseins, die Artikulation und Präsentation einer eigenen künstlerischen Position, die Reflexion und Einordnung aktueller künstlerischer Entwicklungen sowie Übungen im ästhetischen Denken, sind mit dem Diplomstudium der Bildenden Kunst verbunden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad „Diplom Künstlerin der Bildenden Kunst/ Diplom Künstler der Bildenden Kunst“ (abgekürzt: „Dipl. Bildende Kunst“).

§ 3 Leistungspunkte, Regelstudienzeit, Zulassung

- (1) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Diplomgrades zu erbringenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt 300 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (3) ¹Leistungspunkte (ECTS-Punkte) können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die als bestanden bzw. mit mindestens „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. ²Die Verteilung der Leistungspunkte wird in der Studienordnung geregelt.
- (4) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Prüfungsaufbau

Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen des Diplomstudiums und der Diplomarbeit.

§ 5 Studienordnung und Modulhandbuch

- (1) Die Angaben zum Studienziel, Studieninhalt und Aufbau des Diplomstudiums sind in der Studienordnung geregelt.
- (2) Die Studienordnung und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass das Diplomstudium einschließlich der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission Kunst und Künstlerisches Lehramt und sind vor Beginn des Moduls bekannt zu machen.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang erlischt, wenn die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht vor Beginn des achten Semesters oder die Diplomprüfung nicht innerhalb von vierzehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt sind, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sowie das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in seiner aktuellen Fassung.
- (3) ¹Studierende, die mit einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. ³Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ⁴Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. ⁵Die Frist in Abs. 1 ist um maximal sechs Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. ⁶Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. ⁷Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person. ³Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. ⁴Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin oder der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei Professorinnen oder Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer studentischen Vertretung. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. ⁵Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird die Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe bestellt. ²Der Vorsitz des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Der Vorsitz des Prüfungsausschusses führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über zweite Wiederholungsprüfungen, Härtefallanträge und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 32 Abs. 5 LHG.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. ²In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die prüfenden und beisitzenden Personen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professorinnen oder Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter berechtigt. ²Als prüfende Personen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden, die selbst mindestens die gleichwertige Qualifikationsstufe im betreffenden Studiengang besitzen.
- (3) Prüfungsleistungen der Diplomarbeit werden in der Regel von zwei Prüfenden begutachtet und bewertet, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind.
- (4) Für die prüfenden und die beisitzende Person gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 9 Anmeldung zur Modulprüfung und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen zur Prüfung anmeldet und zur Prüfungsanmeldung im betreffenden Diplomstudiengang immatrikuliert ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 3. mindestens 240 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Diplomarbeit vorweisen kann und die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 4. und den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Bildende Kunst oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat.
- (2) ¹Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. ²Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt, die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber in Kenntnis zu setzen
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (5) Die Meldefrist für die verbindliche Prüfungsanmeldung wird vom Prüfungsamt zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung setzt sich aus Prüfungsleistungen, der Diplomvorprüfung und der Diplomarbeit zusammen.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete schriftliche Arbeiten, Klausuren, Protokolle, Referate, Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen und kunstpraktische Prüfungen. Sie sind in dem Semester zu erbringen in dem sie angemeldet und zugelassen werden.
- (3) ¹Über die Diplomprüfung hinaus können Studierende in weiteren Modulen (Zusatzmodule) eine Prüfung ablegen. ²Das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfungen wird

auf Antrag der zu prüfenden Person in das Zeugnis aufgenommen. ³Bei der Gesamtnotenberechnung werden die Zusatzmodule nicht berücksichtigt.

§ 11 Sprache der Lehrveranstaltungen

¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten. ²Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag der Lehrperson der Vorsitz des Prüfungsausschusses. ⁴Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. ²In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten je geprüfter Person und Modul. ²Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. ³Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt geben werden.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der geprüften Person noch am Tag der Prüfung mitgeteilt.
- (5) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Gäste an Referaten und Präsentationen teilnehmen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten. ²Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben.

§ 14 Hausarbeiten

- (1) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden schriftlich bearbeiten können.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 15 Seiten nicht übersteigen. ³Umfang und Abgabetermin der Hausarbeit muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Die oder der Lehrende legt den Abgabetermin fest und achtet auf dessen Einhaltung. ²Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben.

§ 15 Kunstpraktische Prüfung

- (1) In der kunstpraktischen Prüfung wird unter mündlicher und/oder schriftlicher Begleitung die künstlerische Einzel- oder Gruppenleistung von Studierenden präsentiert.
- (2) ¹Die kunstpraktische Prüfung ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten

- (1) ¹Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁴Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (2) ¹Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulkatalog geregelt. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) ¹Die Noten in den Modulen lauten:
- (bei einem Durchschnitt) bis 1,5 = sehr gut,
 - (bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut,
 - (bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend,
 - (bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend,
 - (bei einem Durchschnitt) über 4,0 = nicht bestanden.

²Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

- (4) ¹Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. ²Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Das-selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder eine Hausarbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird. ³Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. ⁴Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) ¹Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitz des Prüfungsausschusses und der prüfende Person in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist dem Vorsitz des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig war. ³Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. ⁴Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu Prüfenden die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. ⁵Erkennt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁶Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (4) ¹Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Diplomarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise das Modul mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in der Studienordnung festgelegten Modulprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden sind. ²Der Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang erlischt.
- (4) Hat eine zu prüfende Person die Diplomprüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 ansetzen. ³Die Modulprüfungen die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) ¹Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Ergebnis durch eine zweite prüfende Person zu bestätigen. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. ²Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. ³Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁴Urlaubssemester werden auf die Frist in Satz 1 nicht angerechnet. ⁵Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss

aus darzulegenden Gründen einen Rücktritt von der Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 genehmigen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist der Vorsitz des Prüfungsausschusses zuständig.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 23 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. ³Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 21 Zweck, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung soll als Orientierungsprüfung der Studienwahlentscheidung dienen und prüfen, ob die zu prüfende Person den Anforderungen an ein künstlerisches Studium entspricht.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung ist eine obligatorische Prüfungsleistung. ²Das Absolvieren der Diplomvorprüfung setzt den Erwerb von 114 ECTS-Punkten sowie das erfolgreiche Bestehen einer mündlichen Prüfung voraus. ³Die mündliche Prüfung soll in der Regel die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel zwischen dem vierten und dem sechsten Semester absolviert. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 1.
- (4) Über die erfolgreiche bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

IV. DIPLOMARBEIT

§ 22 Art und Umfang der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung und setzt sich zusammen aus einer kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer Präsentation der kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer gestalterisch-schriftlichen Arbeit (Portfolio) und einer abschließenden mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) ¹Die gestalterisch-schriftliche Arbeit (Portfolio) ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Wird die gestalterisch-schriftliche Arbeit (Portfolio) nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der gestalterisch-schriftlichen Arbeit (Portfolio) darf insgesamt 6 Monate nicht überschreiten. ²Das Thema kann nur einmal aus triftigem Grund und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses geändert werden. ³Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses verlängert werden.
- (4) ¹Die Diplompräsentation soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. ²Die mündliche Abschlussprüfung schließt unmittelbar an die Präsentation an und dauert höchstens 20 Minuten.
- (5) ¹Die Diplomarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten und zu begutachten. ²Jedes Gutachten wird in Form eines persönlichen Votums verfasst und kann mit dem Zeugnis übergeben werden. ³Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁴Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen (50%) und der Note der Diplomarbeit (50%). ²Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 24 Zeugnis und Diplomurkunde und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die bis zum Abschluss der Diplomarbeit benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der

Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen.

- (3) ¹Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. ²Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. ³Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Diplomprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bzw. die Diplomprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Entziehung des Diplomgrades

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Bildende Kunst vom 23. Mai 2011 außer Kraft.
- (2) Für Studierende die ihr Studium vor dem WS 2017/2018 begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Übergangsordnung für den Diplomstudiengang Bildende Kunst vom 03.07.2017.

Stuttgart, 28. September 2017

Prof. Dr. Barbara Bader, Rektorin